

Vorlage an den Landrat

Bericht zum Postulat 2017/309 von Matthias Häuptli: «Anwohnerparkkarten auf Kantonsstrassen»

2017/309

vom 30. April 2019

1. Text des Postulats

Am 31. August 2017 reichte Matthias Häuptli das Postulat 2017/309 «Anwohnerparkkarten auf Kantonsstrassen» ein, welches vom Landrat am 11. Januar 2018 mit folgendem Wortlaut überwiesen wurde:

"In verschiedenen Gemeinden mit „Parkraumbewirtschaftung“ sind Anwohnerparkkarten erhältlich, mit denen die Anwohner zeitlich unbeschränkt in der blauen Zone parkieren können. In der Folge hat das Tiefbauamt an verschiedenen Orten auf den Kantonsstrassen ebenfalls blaue Zonen markiert, um dem Ausweichen von auswärtigen Langzeitparkierern auf die Kantonsstrassen zu begegnen. Dort sind jedoch die kommunalen Anwohnerparkkarten nicht gültig, da der Kanton die Regelungskompetenz beansprucht und das Tiefbauamt bisher offenbar nicht bereit ist, mit den betroffenen Gemeinden Vereinbarungen über eine flächendeckende Geltung von Anwohnerparkkarten abzuschliessen.

Die Anwohner an solchen Strassen sind dadurch benachteiligt. Es entsteht zusätzlicher Suchverkehr, wenn Anwohner der Kantonsstrassen ihre Fahrzeuge auf den angrenzenden Gemeindestrassen parkieren müssen. Eine weitere Folge ist der erheblich grössere Signalisationsaufwand, indem an jedem Übergang zwischen Kantons- und Gemeindestrassen das unterschiedliche Parkregime signalisiert werden muss.

Ich ersuche daher den Regierungsrat, zu prüfen,

- 1. ob eine Ausdehnung des Geltungsbereichs von Anwohnerparkkarten auf die in der Gemeinde gelegenen Kantonsstrassen erfolgen kann;*
- 2. ob ggf. das Strassengesetz anzupassen ist."*

2. Stellungnahme des Regierungsrats

Ausgangslage

Generell obliegt die kommunale Parkraumpolitik den Gemeinden. Beschliesst ein Gemeinderat ein Inkrafttreten eines Reglements über seine Parkraumbewirtschaftung, muss zuerst die Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft erfolgen. Kantonsstrassen sind von kommunalen Reglementen der Parkraumbewirtschaftung ausgenommen.

Mit einer Parkraumbewirtschaftung versuchen Gemeinden zu gewährleisten, dass der vorhandene öffentliche Parkraum im Hinblick auf die Bedürfnisse von Anwohnerschaft und Gewerbe zweckmässig genutzt werden kann.

Für die Bewirtschaftungskonzepte der Gemeinden stehen im Wesentlichen drei Zonen zur Verfügung:

- Blaue Zone mit Anwohner- und/oder Tagesparkkarte und/oder zeitlich beschränktes Parkieren mit Parkscheibe
- entgeltliche Parkplätze
- unentgeltliche Parkplätze ohne zeitliche Beschränkung

Von der Bewirtschaftung sind die Kantonsstrassen in der Regel ausgeschlossen. Der Kanton bietet jedoch Hand zu punktuellen Massnahmen, wie beispielsweise das Aufstellen von Parkuhren, Einrichten blauer Zone mit zeitlich beschränktem Parken (Parkieren mit Parkscheibe) oder das Einrichten von Besucherparkplätzen. Für das Parkieren mit Anwohnerkarten stehen die Kantonsstrassen nicht zur Verfügung. Im Postulat wird postuliert, dass dadurch zusätzlicher Suchverkehr entstünde, hier über liegen derzeit jedoch keine Belege vor. Ausserorts sind auf Kantonsstrassen generell keine Parkplätze angedacht.

Derzeit betreiben nur eine geringe Anzahl an Gemeinden eine Parkraumbewirtschaftung mit blauer Zone und Anwohnerparkkarte. In einzelnen Gemeinden gilt die Parkraumbewirtschaftung nur in kleinen eingeschränkten Bereichen. Eine Parkraumbewirtschaftung findet hauptsächlich in den Gemeinden des inneren Gürtels der Agglomeration Basel statt. Art und Umfang der Parkraumbewirtschaftung in den einzelnen Gemeinden ist unterschiedlich. Neben den Anwohnerparkkarten gibt es in den Gemeinden noch diverse Variationen an Parkkarten wie z. B. Tages-, Pendler-, Gewerbe-, Besucher-, Mitarbeiter- oder Angestelltenparkkarte, welche dieselben Privilegien, jedoch unterschiedliche Zugangskriterien haben. In der Regel haben Inhaber mit einer Parkkarte das Privileg, ihr Fahrzeug zeitlich (ausgenommen Tagesparkkarte) unbeschränkt zu parkieren. Eine Parkkarte gibt keinen Anspruch auf einen Parkplatz.

Anliegen Postulat und Erwägungen dazu

Durch eine mögliche Ausdehnung des Geltungsbereichs von Anwohnerparkkarten auf die in der Gemeinde gelegenen Kantonsstrassen entstünde eine stringente und für die Verkehrsteilnehmer einfacher zu verstehende Parkraumpolitik innerhalb einer Gemeinde.

Es entstünde jedoch die Gefahr, dass bei kommunalen Entscheiden über die Parkraumbewirtschaftung die Interessen von Anwohnern stärker gewichtet würden, als diejenigen des regionalen Gewerbes. Letzteres würde voraussichtlich eine Benachteiligung erfahren (z.B. für Handwerker und Anlieferer relevant).

Im Falle einer Störung z. B. Tramunfall, Bruch Wasserleitung etc. kann die Störungsstelle bei einer möglichen Ausdehnung des Geltungsbereichs von Anwohnerparkkarten nicht kurzfristig (max. erlaubte Parkdauer) über angrenzende Parkplätze umfahren werden, da dort Dauerparkierer (Anwohner) stehen könnten, welche man in diesem Fall erst auf Kantonskosten abschleppen müsste. Des Weiteren würde das Einrichten einer Baustelle im Parkplatzbereich oder die Reinigung der Parkflächen und der Unterhalt an den Rabatte verkompliziert werden, da man diese frühzeitig signalisieren müsste, damit keine Dauerparkierer (Anwohner) die Flächen blockieren.

Die derzeitige Regelung entspricht der Verordnung zum Raumplanungs- und Baugesetz (RBV) § 70 des Kantons. Der Bedarf an Parkfläche für Wohnraum (somit für Anwohnende) wird grundsätzlich durch die RBV gesichert, indem der Bedarf an Parkflächen für Anwohnende auf privatem Grund abgedeckt werden muss und keine öffentlichen Flächen hierfür zur Verfügung gestellt werden sollen. Ein zur Verfügung stellen von öffentlicher Fläche für Dauerparkierer kann zu einer Verlagerung von privaten auf öffentliche Parkplätze führen, da Anwohnerparkkarten i. d. R. günstiger sind als die Mietkosten für einen privaten Parkplatz.

Schliesslich ist – wie oben bereits erwähnt - zu beachten, dass der Kanton bereits heute Hand bietet für individuelle Lösungen mit den Gemeinden. Das funktioniert beispielsweise in Binningen ohne grössere Probleme. Die Anzahl der Parkplätze auf Kantonsstrassenareal ist im ganzen Kan-

ton insgesamt ohnehin gering und die Fragestellung stellt sich vornehmlich punktuell in einzelnen Gemeinden. Mit der heutigen Praxis wird damit auch in pragmatischer Weise entsprochen.

Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass auf Kantonsstrassen die Kompetenz der Parkplatzbewirtschaftung beim Kanton bleiben muss, da diese primär eine Verbindungs- und Durchleitungsfunktion haben; d.h. dem rollenden Verkehr dienen sollen; insbesondere auch bei Störfällen. Zudem sollen private Parkplätze nicht konkurrenziert werden.

Eine Anpassung des Strassengesetzes ist damit abzulehnen.

3. Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt der Regierungsrat dem Landrat, das Postulat 2017/309 «Anwohnerparkkarten auf Kantonsstrassen» abzuschreiben.

Liestal, 30. April 2019

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Monica Gschwind

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich